

2708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. März 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsge-
setz geändert wird

Grundsätzliche Aufgabe des Patentanwalts gesetzes ist die
Regelung der Belange der berufsmäßigen Parteienvertreter auf
dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterschutzes. Die fort-
schreitende technische Entwicklung, aber auch die Einführung
eines Europäischen Patentes haben an die Patentanwälte höhere
Anforderungen gestellt. Ihre beratende Tätigkeit hat noch
mehr an Gewicht gewonnen, sodaß einerseits eine weitergehende
gesetzliche Definition der Befugnisse eines Patentanwaltes er-
forderlich geworden ist, anderseits auch strengere Vorschriften
für die Ausbildung eines Patentanwaltsanwärters.

Da die zahlreichen Veröffentlichungsverpflichtungen das
Budget der Patentanwaltskammer in immer stärkerem Maße be-
lastet haben, wurden die zu veröffentlichten Akten der Kammer
reduziert und auch ein vergleichsweise kostengünstigeres
Publikationsinstrument gewählt (Patentblatt statt Wiener Zeitung).

Die seit der Erlassung des Patentanwalts gesetzes im Jahre
1967 unverändert gebliebene Pauschalvergütung wurde nunmehr den
wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend erhöht.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. März
1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentanwalts gesetz
geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann